

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8524 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches

A. Problem

Das materielle Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland soll an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 sowie an weiteres allgemein anerkanntes Völkerrecht angepasst werden.

B. Lösung

Es wird das weitgehend eigenständige Regelungswerk eines Völkerstrafgesetzbuches geschaffen, das die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts widerspiegelt, indem es Verbrechen gegen das Völkerrecht unter Strafe stellt. Das VStGB sieht die Geltung des Weltrechtsprinzips vor, so dass bei Verbrechen nach dem Gesetz die Notwendigkeit eines Anknüpfungspunktes im Inland nicht besteht. Der Entwurf eines Völkerstrafgesetzbuches enthält einen Teil mit allgemeinen Bestimmungen und einen Teil mit besonderen Tatbeständen zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Daneben ist eine prozessuale Begleitregelung vorgesehen, die das Ermessen für ein Absehen von der Verfolgung bei nach dem VStGB strafbaren Taten strukturiert. Außerdem enthält der Entwurf die notwendigen Folgeänderungen im Bereich des StGB und anderer Gesetze.

Einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8524 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

In § 126 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch die Wörter „Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

In § 129a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch die Wörter „Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

3. Artikel 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

In § 138 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch die Wörter „Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

4. Artikel 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

In § 139 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 220a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches“ ersetzt.

5. Artikel 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach“ die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder“ eingefügt und die Angabe „220a Abs. 1 Nr. 1, §§“ gestrichen.“

6. In Artikel 3 Nr. 5 wird in § 153f Abs. 2 Satz 1 das Wort „soll“ durch die Wörter „kann insbesondere“ ersetzt.

Berlin, den 24. April 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Norbert Röttgen, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8524 in seiner 228. Sitzung vom 22. März 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Auswärtigen Ausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 85. Sitzung vom 17. April 2002 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 100. Sitzung vom 24. April 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 122. Sitzung vom 17. April 2002 beraten und die Fraktion der CDU/CSU hat folgende Änderungsanträge gestellt:

1. Artikel 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

In § 126 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch die Wörter „Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

In § 129a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch die Wörter „Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

3. Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

In § 138 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220a)“ durch die Wörter „Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines

Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.

4. Artikel 2 Nummer 9 wird wie folgt neu gefasst:

In § 139 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 220a Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches“ ersetzt.

5. In Artikel 3 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

1. *In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)“ durch die Wörter „einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.*

2. *In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Wörter „einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a des Strafgesetzbuches)“ durch die Wörter „einen Mord oder einen Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (§§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches)“ ersetzt.*

3. *In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach“ die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder“ eingefügt und die Angabe „220a Abs. 1 Nr. 1, §§“ gestrichen.*

6. Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

Artikel 7a Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bedürfnis für eine Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts ist auch mit Blick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus unabweisbar. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt daher die Einführung eines Völkerstrafgesetzbuches, und zwar nicht nur im Hinblick auf die komplementäre Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes.

So erfreulich die breite Zustimmung für dieses Gesetzgebungsvorhaben ist, so bedauerlich und unverständlich ist die Weigerung der Bundesregierung, einige wichtige Verbesserungen an dem Entwurf vorzunehmen, die auch der Bundesrat zu Recht angemahnt hat. Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) zielen darauf ab, die Verfolgung der im Völkerstrafgesetzbuch geregelten Verbrechen zu intensivieren. Es mutet schon seltsam an, dass die Bundesregierung dies ablehnt, obwohl sie ausdrücklich anerkennt, dass es sich um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 126 Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

2. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 129a Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Damit wird zugleich das zur Verfügung stehende strafverfahrensrechtliche Instrumentarium verbessert (vgl. §§ 103, 111, 163d StPO).

3. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

Es ist geboten, in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

4. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Es ist geboten, in § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB neben Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Tötungsverbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

5. Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 112 Abs. 3 StPO), Artikel 7a – neu – (Einschränkung von Grundrechten)

Der Entwurf der Bundesregierung schlägt vor, die Anpassung der Straftatenkataloge in den §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 und § 112 Abs. 3 StPO später unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf im jeweiligen spezifischen Sachzusammenhang zu prüfen (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Artikel 2 [Drs. 14/8524, S. 37]). Dies überzeugt nicht. Wenn in der StPO ein Straftatenkata-

log vorgesehen ist (und nicht etwa der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ verwendet wird), so bedeutet dies, dass jeweils deliktsbezogen zu prüfen ist, in welchen Fällen das strafprozessuale Instrumentarium zur Verfügung stehen soll. Es gibt daher kein sachnäheres Gesetzgebungsverfahren als das vorliegende, mit dem die Straftatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen formuliert werden.

In der Sache ist es geboten, neben Völkermord (§ 6 des VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in die Kataloge der §§ 100a, 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Deshalb ist es auch geboten, in § 112 Abs. 3 StPO nicht nur Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E, sondern auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist es nicht zweckmäßig, auf die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz beim Max-Planck-Institut in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ zuzuwarten. Die Fraktion der CDU/CSU hat insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sexualstraftaten und Korruptionsdelikten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der Bundesregierung gegen sinnvolle Ergänzungen des § 100a StPO sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. u. a. Drs. 14/5299, 14/6709, 14/6834), zumal weiterhin ungewiss ist, wann mit dem Abschluss des Forschungsvorhabens gerechnet werden kann. Für die hier zur Erörterung stehenden Fälle ist ein Zuwarten gänzlich unerfindlich, weil es sich ausnahmslos um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren und Gründe, die einer Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 100a StPO entgegenstünden, weder von der Bundesregierung dargetan noch sonst ersichtlich sind. Entsprechendes gilt für den Straftatenkatalog des § 100c StPO, zumal die Bundesregierung insoweit bereits einen eigenen ausführlichen Erfahrungsbericht vorgelegt hat (Drs. 14/8155).

Der Rechtsausschuss hat über die einzelnen Punkte des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU in seiner 125. Sitzung am 24. April 2002 wie folgt abgestimmt:

+ = Zustimmung – = Ablehnung 0 = Enthaltung A = Abwesenheit

Punkt 1	SPD +	CDU/CSU +	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN +	FDP +	PDS +	
Punkt 2	SPD +	CDU/CSU +	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN 1 Stimme + 1 Stimme –	FDP +	PDS 0	
Punkt 3	SPD +	CDU/CSU +	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN +	FDP +	PDS +	
Punkt 4	SPD +	CDU/CSU +	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN +	FDP +	PDS +	
Punkt 5	SPD –	CDU/CSU +	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN –	FDP –	PDS –	
Punkt 6						wird einstimmig für erledigt erklärt

In der gleichen Sitzung hat der **Rechtsausschuss** die Vorlage auf Drucksache 14/8524 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf mit oben genannten Maßgaben anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 14/8524, S.11 ff. verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 126 Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Es ist geboten, neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) in den Katalog des § 129a Abs. 1 StGB aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Damit wird zugleich das zur Verfügung stehende strafverfahrensrechtliche Instrumentarium verbessert (vgl. §§ 103, 111, 163d StPO).

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

Es ist geboten, in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB neben Völkermord (§ 6 VStGB-E) auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB-E) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 VStGB-E) aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Es ist geboten, in § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB neben Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E sowie Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB-E aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um schwerste Tötungsverbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die vorgesehene Änderung des Gesetzestextes ist rein redaktioneller Natur.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 153f Abs. 2 Satz 1 StPO)

Die Flankierung des im Entwurf vorgesehenen Weltrechtsprinzips durch die in § 153f StPO vorgeschlagene prozessuale Begleitregelung, die das sonst bei Auslandstaten bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaften für Auslandstaten, die unter das VStGB fallen, einschränkt, kann womöglich zu Missverständnissen Anlass geben. Der im Entwurf vorgesehene Wortlaut des § 153f Abs. 2, wonach die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Tat nach dem VStGB in bestimmten Fällen, in denen kein Bezug zu Deutschland gegeben ist, sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhält und außerdem ein internationaler Strafgerichtshof oder ein un-

mittelbar betroffener und damit vorrangig zuständiger Staat die Verfolgung übernommen hat, von der Verfolgung absehen „soll“, könnte als partielle Zurücknahme des materiell eingeführten Weltrechtsprinzips missgedeutet werden.

Tatsächlich aber wird das Weltrechtsprinzip im Verfahrensrecht gerade dadurch flankiert, dass der weite Ermessensspielraum, den § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO für das Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten und bei Taten von Ausländern auf ausländischen Schiffen im Inland einräumt, durch die vorgesehene Ermessensstrukturierung beschränkt wird. Außerdem sind Fälle denkbar, die es im Einzelfall angezeigt erscheinen lassen können, dass gleichwohl die Strafverfolgung in Deutschland durchgeführt wird, etwa wenn sich in Deutschland eine größere Opfergruppe befindet.

Um zu vermeiden, dass sich die Staatsanwaltschaft, die von der auch in diesen Fällen gegebenen Möglichkeit der inländischen Strafverfolgung Gebrauch machen will, für die Durchführung der Strafverfolgung trotz kumulativen Vorliegens der in § 153f Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen rechtfertigen muss, wird die Ersetzung von „soll“ durch „kann insbesondere“ vorgesehen. Dadurch wird schon durch den Gesetzeswortlaut klargestellt, dass das Legalitätsprinzip nicht tangiert wird, sondern in den Fällen des § 153f Abs. 2 zwar mit gutem Grund eingestellt werden kann, aber nicht eingestellt werden muss.

Berlin, den 24. April 2002

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

